

# RS OGH 1999/8/5 7Ra247/99s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.08.1999

## Norm

ZPO §54 Abs2 2Satz

## Rechtssatz

§ 30 Abs.1 ZPO verweist auf die schriftliche Vollmachtsurkunde, während Abs.2 dieser Bestimmung normiert, daß die Berufung auf die erteilte Ermächtigung deren urkundlichen Nachweis ersetzt, ohne daß ausdrücklich die schriftlich erteilte Ermächtigung im Gesetz genannt ist. Dies gilt gemäß § 40 Abs.5 ASGG zwar auch für die qualifizierten Vertreter gemäß § 40 Abs.1 Z 2-4 ASGG, wobei jedoch die Berufung auf die schriftlich erteilte Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis ersetzt. Zweifel an der Bevollmächtigung hegte das Erstgericht offenbar nicht, weil nämlich gemäß § 40 Abs.5 zweiter Satz ASGG kein beschlußmäßiger (unanfechtbarer) Auftrag zur Erbringung des urkundlichen Nachweises erging. Da sohin von einer schriftlich erteilten Bevollmächtigung, worauf sich der Klagevertreter berufen hat, auszugehen ist und eine schriftliche Vollmachtsurkunde auch gemäß § 14 Tarifpost 13 Gebührengesetz mit S 120,- - zu vergebühren ist, sind diese Barauslagen dem voll obsiegendem Kläger gemäß §§ 2 ASGG, 41 ZPO zu ersetzen.

## Entscheidungstexte

- 7 Ra 247/99s

Entscheidungstext OLG Wien 05.08.1999 7 Ra 247/99s

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1999:RW0000327

## Dokumentnummer

JJR\_19990805\_OLG0009\_0070RA00247\_99S0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)